

An **Interessierte**

Von Paul M. Schröder (Verfasser)

eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 2

Datum 20. August 2011 (erg1-sgb2-frauenfoerderquote-2011)

Hinweis: Wir bitten um besondere Beachtung des „passenden Datums“ im „netten“ letzten Absatz des Schreibens des BMAS vom 12. August 2011 auf Seite 2.

BIAJ-Kurzmitteilung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Alternativ-Berechnung der Frauenförderquote

In der BIAJ-Kurzmitteilung vom 16. März 2011 wurde eine Alternative zur Berechnung der Mindestbeteiligung von Frauen an SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (Mindest-Frauenförderquote) vorgestellt und begründet.¹ Diese berücksichtigt im SGB II genannte Ziele (§ 1) und Leistungsgrundsätze (§ 3) und orientiert sich an den erwerbsfähigen weiblichen und männlichen Leistungsberechtigten und an den SGB II-Hilfequoten der Frauen und Männer. Damit wird, anders als in der gegenwärtigen Berechnung der Mindest-Frauenförderquote, die i.d.R. höhere Hilfebedürftigkeit von Frauen berücksichtigt. Die Alternativ-Berechnung führt damit i.d.R. zu einer höheren Soll-Frauenförderquote.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)² wurden am **16. März 2011** per eMail über die Alternativ-Berechnung der Frauenförderquote informiert. Das BMFSFJ teilte am 8. April 2011 mit: „Ihre Anfrage wurde zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegeben, von dort erhalten Sie bald eine Antwort auf Ihre Anfrage.“ (eMail) Das BMAS reagierte erstmals am 20. Mai 2011: „Aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Anfragen und Meinungsäußerungen ...“ sei es nicht möglich, das Schreiben „... unmittelbar zu beantworten.“ Es wird um Verständnis gebeten, „... dass sich die Beantwortung über Gebühr verzögert.“

Mit Datum vom **12. August 2011** (Eingang: 17. August 2011) erfolgte dann die „Antwort“ des **BMAS**. In dem kurzen Schreiben (siehe **Seite 2**) wird zunächst richtig festgestellt: „Ausgangsbasis Ihrer Berechnungen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.“ Und dann, es klingt wie ein Vorwurf und nicht wie eine Herausforderung, Frauen mehr und besser zu fördern: „Im Ergebnis bedeutet das, dass auch Frauen (und Männer) in die Berechnung einbezogen werden, die z.B. wegen der Erziehung und Betreuung ihres Kindes vorübergehend nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) und damit auch für eine Förderung nicht zur Verfügung stehen.“

Eine **erstaunliche „Antwort“** eines Ministeriums, an dessen Spitze eine Ministerin steht, die immer wieder für (bessere) Frauenquoten wirbt - allerdings vornehmlich am „oberen Rand des Arbeitsmarktes“ (Vorstände und Aufsichtsräte von DAX-Unternehmen). Am „unteren Rand“ des Arbeitsmarktes stellt sich dies offensichtlich anders dar (siehe das Antwortschreiben des BMAS). **Aber vielleicht ändert sich dies ja noch.** Die vom BMAS gemäß § 48a Abs. 2 SGB II verordneten Kennzahlen³ beziehen sich jedenfalls ausnahmslos auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und (zurecht) in keinem Fall auf die arbeitslos registrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Das müsste doch auch für die Berechnung der Frauenförderquote möglich sein. ■ >>>

¹ <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/74-hartz-iv-sgb-ii-frauenfoerderquote-mit-alternativ-berechnung-zur-qfalschen-quoteq.html>

² wegen des folgenden Hinweises: „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet die Anwendung des Leitprinzips Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Bundesregierung und gibt als federführendes Ressort wichtige Impulse.“ (<http://www.gender-mainstreaming.net/>)

³ sie sollen „geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden“ (http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb2_48afkv/)



E: 17.08.2011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Paul M. Schröder
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und
Jugendberufshilfe (BIAJ)
Knochenhauerstr. 20-25
28195 Bremen

REFERAT II b 1
BEARBEITET VON Frau Schade
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-5137
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 12. August 2011
AZ IIb1-96-Schröder

Sehr geehrter Herr Schröder,

ich komme auf meine Zwischenmitteilung vom 20. Mai 2011 und damit auf Ihre E-Mail vom 16. März 2011 zurück, in der Sie Überlegungen zur Berechnung der Frauenförderquote im SGB II anstellen. Ausgangsbasis Ihrer Berechnungen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Damit berücksichtigen Sie sowohl alle arbeitslosen und als auch arbeitssuchenden Frauen (und Männer), die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Im Ergebnis bedeutet das, dass auch Frauen (und Männer) in die Berechnung einbezogen werden, die z. B. wegen der Erziehung und Betreuung ihres Kindes vorübergehend nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) und damit auch für eine Förderung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen.

Im übrigen verweise ich auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8. März 2010, dass künftig von einer Beantwortung Ihrer Ausarbeitungen abgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schade